

Beschlussvorlage

Abt. 1/254/2019

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	05.02.2019	öffentlich

Top Nr. 9

Dritte Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pullach i. Isartal**Anlagen:**

Synopsis zu § 25 Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

1. Die Geschäftsordnung vom 23.07.2014, zuletzt geändert am 17.04.2018, wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen und ergänzende Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder (insbesondere bei umfangreichen ergänzenden Unterlagen oder baurechtlichen Planunterlagen) elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.“

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 06.02.2019 in Kraft.

Begründung:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats orientiert sich in weiten Teilen an dem vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebenen Muster.

In § 25 der Geschäftsordnung sind Form und Frist für die Einladung geregelt und zwar sowohl für die schriftliche als auch für die elektronische Ladung.

Der Gemeindetag informierte vor kurzem seine Mitglieder, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2018 begrüßenswerte Aussagen zur Zulässigkeit einer Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) getroffen hat. Der BayVGH hatte entschieden, dass das praktizierte Verfahren der elektronischen Ladung, wie sie auch in der Gemeinde Pullach durchgeführt wird (Versendung einer E-Mail mit Link zum Ratsinformationssystem Session, von wo aus die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen abrufbar sind), im Einklang mit den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Ladung des Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung stehe. Allerdings sind diese Regelungen in der Geschäftsordnung entsprechend zu präzisieren.

Der Gemeindetag hat deshalb einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zur elektronischen Ladung herausgegeben. Dieser wurde als Grundlage für die vorgeschlagene Anpassung in der Geschäftsordnung herangezogen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen geänderten Formulierung des § 25 Geschäftsordnung liegt in der Anlage bei.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin